

An den Vorsitzenden  
 des Ausschusses für Arbeit,  
 Gesundheit, Soziales und  
 Angelegenheiten der Vertriebenen  
 und Flüchtlinge des Landtags  
 Nordrhein-Westfalen  
 Herrn Karlheinz Bräuer  
 Haus des Landtags

Wir haben gleitende Arbeitszeit,  
 Kernzeit: Mo.-Do. 9-16, Fr. 9-14 Uhr

Auskunft erteilt.  
 Telefon 0211/4302- 211

4000 Düsseldorf

Inr Schreiben vom:                      Inr Zeichen:                      Unser Zeichen: vo/h1                      Tag: 17.10.1986  
(in der Antwort unbedingt anzugeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes  
 (Landtags-Drucksache Nr. 10/3510)  
 Meldewesen der Kammern (Neufassung von § 4 des Gesetzes)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir erfahren, daß die Abgeordneten des Landtags derzeit über das Meldewesen der Kammern und hierbei speziell über die Daten diskutieren, die die Kammern erheben. Offenbar geht es dabei insbesondere um "Art und Dauer der heilberuflichen Tätigkeiten" und deren Konkretisierung.

Wir erlauben uns, Ihnen anbei in Kopie einen Brief an Herrn / Ltd. Min.-Rat Affeld vom heutigen Tage zu überreichen, in dem wir zu dieser Frage Stellung genommen haben.

Wir würden es begrüßen, wenn § 4 Abs. 2 in der Fassung der Vorlage der Landesregierung unverändert erhalten bliebe.

Mit freundlichen Grüßen  
 i.A.

  
 Geschäftsführer

LANDTAG  
 NORDRHEIN-WESTFALEN  
 10. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2279**

An das  
 Ministerium für Arbeit,  
 Gesundheit und Soziales des  
 Landes Nordrhein-Westfalen  
 z.H. Herrn Ltd. Min.-Rat  
 Affeld  
 Horionplatz 1

4000 Düsseldorf 1

Wir haben gleitende Arbeitszeit;  
 Kernzeit: Mo.-Do. 9-16, Fr. 9-14 Uhr

Auskunft erteilt:

Telefon 0211/4302- 211

Ihr Schreiben vom.

Ihr Zeichen.

Unser Zeichen: vo/hi  
 (In der Antwort unbedingt anzugeben)

Tag 17.10.1988

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes,  
 hier: § 4 betr. Meldewesen der Kammern**

Sehr geehrter Herr Affeld,

unser Telefonat am 12. Oktober hat noch einmal Veranlassung zu  
 Diskussionen innerhalb unserer Kammer und auch mit anderen  
 Kammern gegeben.

Die auf unseren Vorschlägen beruhende Fassung von § 4 Abs. 2 in  
 dem Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes hinsicht-  
 lich "Art und Dauer der heilberuflichen Tätigkeiten" beruht auf  
 der bisherigen Verwaltungspraxis der Heilberufskammern. Der Wunsch,  
 den bisherigen § 4 zu konkretisieren, ging nach unserer Kenntnis  
 vom Landesinnenministerium aus.

Die Mitgliedschaft zu den Kammern knüpft gemäß § 2 des Gesetzes  
 primär am ausgeübten Beruf an. Gegenstand der Meldung an die  
 Kammer ist daher neben der privaten auch die berufliche An-  
 schrift des Arztes, wobei es keinen Unterschied macht, ob der  
 Beruf in freier Praxis oder in abhängiger Stellung als angestell-  
 ter oder beamteter Arzt ausgeübt wird. Jeder Kammerangehörige

- 2 -

hat sich bekanntlich bei der Kammer anzumelden und unter anderem auch die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung seiner Berufsausübung anzuzeigen (§ 2 Abs. 3 n.F.); dies wurde auch bisher schon so praktiziert. Selbstverständlich muß damit ein Arzt auch anzeigen, ob er etwa als Sanitätsoffizier bei der Bundeswehr, im Zivildienst, im Katastrophenschutz oder bei anerkannten Hilfsorganisationen beruflich tätig ist.

Die Meldungen der Ärzte werden bei der Ärztekammer Nordrhein - und soweit dem Unterzeichneten bekannt ist, auch bei allen anderen Kammern - zu den jeweiligen Arztakten genommen und außerdem in der EDV gespeichert. Bei Veränderungen in der Tätigkeit wird die EDV angepaßt. Die EDV sagt damit nichts mehr aus über frühere Tätigkeiten, sondern nur über die gegenwärtig ausgeübte. Die Ärztekammern können demzufolge nur anhand der für jedes Mitglied geführten Arztakte, in der sich die Meldungen befinden, feststellen, welchen beruflichen Werdegang der einzelne Arzt durchlaufen hat. Allein die Ärztekammer Nordrhein verwaltet zur Zeit mehr als 32.000 Arztakten.

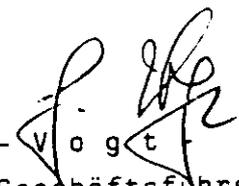
Diese Unterlagen über den beruflichen Werdegang des Arztes, die seit jeher von den Ärztekammern erhoben wurden, sind für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Unter anderem werden sie bei der Überprüfung des Weiterbildungsganges nach der Weiterbildungsordnung eingesehen. Bei der Wahrnehmung der Berufsaufsicht und bei der Einleitung von berufsgerichtlichen Verfahren ist es notwendig, den Entscheidungsgremien bzw. dem Gericht Aufschluß über den beruflichen Werdegang und die Stationen des Berufslebens zu geben.

Darüber hinaus erreichen die Kammer ständig Anfragen anderer Behörden, die sich auf die Berufsausübung und die berufliche Eignung einzelner Ärzte beziehen und zu denen gutachtlich

oder sachverständig Stellung genommen werden muß. Unter anderem handelt es sich dabei um Anfragen zum Approbationsrecht, zum Beispiel zur Erteilung oder Verlängerung einer Berufsausübungs-erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung, ferner um die Beurteilung beruflicher Qualifikationen, wenn es sich um die Erteilung eines Fachkundenachweises oder die Bestellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Gutachtern handelt, außerdem um die nicht seltenen Anträge von Ärzten auf eine UK-Stellung, bei denen die Wehrverwaltungsbehörde die Stellungnahme der Ärztekammer nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes anfordert. Auch andere Behörden erbitten Stellungnahmen der Ärztekammer über die berufliche Eignung, wenn sie Ärzte einstellen oder sonst beschäftigen wollen. Schließlich fand bis vor einiger Zeit und findet demnächst erneut auf Grund des Gesetzentwurfes ein Datenverbund mit den Gesundheitsämtern statt (§ 5 Abs. 1 Buchst. i neu HeilBerG).

Wir möchten Sie bitten, dahingehend zu wirken, daß bei den anstehenden Beratungen im Landtag § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes gegenüber der Vorlage der Landesregierung unverändert erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
- Vogt  
Geschäftsführer